

VEREINSSATZUNG

"Pétanque Groß-Zimmern 1988 e.V."

§ 1 Rechtsform, Name; Sitz, Zweck

Der "Pétanque Groß-Zimmern 1988 e.V." (Körperschaft) mit Sitz in Groß-Zimmern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vermitteln des Pétanque-Sports, das Spiel mit den eisernen Kugeln, als Freizeit- und Wettkampfsport für Erwachsene und im Besonderen für die Jugend. Darüber hinaus den Kontakt mit den übrigen Vereinen der Gemeinde, den Vereinen des deutschen Pétanque-Verbandes e.V. und besonders mit dem "Pétanque Thierryontaine" unserer französischen Partnergemeinde zu pflegen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Vergütung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung der Körperschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft unmittelbar an die Gemeinde Groß-Zimmern mit der Maßgabe zur Verwendung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke. Nur eine ordentlich einberufene Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 6 Grundsatz

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche, gesellschaftliche und gemeinnützige Zwecke.

§ 7 Mitglieder

1. Aktives Mitglied kann werden, wer für den Pétanque-Sport Interesse zeigt und das 10. Lebensjahr erreicht hat.

2. Inaktives Mitglied kann werden, wer diesen Sport unterstützen will, aber nicht aktiv spielen kann oder will.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung dazu erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung 3 Monate vor dem Jahresende an den Vorstand.
2. Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wegen nicht eingehaltener Verpflichtungen, wie z.B. Beitragszahlungen. Außerdem bei Vereinsschädigendem Verhalten. In diesem Fall hat das Mitglied das Recht, innerhalb von zwei Wochen einen schriftlich begründeten Einspruch dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat das Wahlrecht und das Recht Anträge und Vorschläge zu den Generalversammlungen einzureichen. Mitglieder von 10-17 Jahren besitzen diese Rechte in einer Jugendversammlung. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich durch sportliches und faires Verhalten dem Verein in der Öffentlichkeit einen angesehenen Namen zu schaffen und zu erhalten.
2. Die Satzung, Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
3. Den Verpflichtungen der Beitragszahlungen nachzukommen.
4. Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuüben.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen und müssen mit den Stimmen der einfachen Mehrheit der Versammlung beschlossen werden. In dem Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag für den Hessischen- und deutschen Pétanque-Verband enthalten. Gebühren für den Lizenzspielerausweis müssen gesondert entrichtet werden.

§ 12 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. Ehrenvorsitzender

Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich in der Führung des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Die Bestätigung dazu erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Beisitzer aktive Spieler (Trainer)
2. Beisitzer Jugendspieler (Trainer)
3. Beisitzer Spielplatzangelegenheiten

Der Vorstand und die Beisitzer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, sodass der Verein von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

§ 13 Generalversammlung

In jedem Geschäftsjahr muss bis zum 31.04. eine ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher in der örtlichen Presse, unter Angabe der Tagesordnung, bekannt gegeben werden. Bei einer plötzlichen Erkrankung des 1. Vorsitzenden kann ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mit der Durchführung der Versammlung beauftragt werden. Eine ordentliche, ordnungsgemäß einberufende Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Sie muss enthalten:

1. Tätigkeitsbericht des 1. Vorsitzenden für den Vorstand.
2. Bericht der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. ggf. Wahl eines Wahlleiters.
5. ggf. Wahl des Vorsitzenden, Vorstand und Beisitzer.
6. ggf. Bestätigung eines Ehrenvorsitzenden
7. ggf. Wahl der Kassenprüfer.
8. Anträge der Mitglieder und Abstimmung darüber mit einfacher Mehrheit.

Anträge zu der Generalversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn sie von 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Eine außerordentliche, ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig.

§ 14 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus Kassenbestand und Bankguthaben besteht. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch am Vereinvermögen erworben

§ 15

Die Rechtsfähigkeit des Vereins beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Groß-Zimmern, den 16.03.2018